

(Bewilligungsbehörde)

AZ.....

.....
Ort/Datum
Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen für die Kommunale Entwicklungszusammenarbeit

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:
Kapitel 10045 Titel 633 00

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlag.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
ANBest-G-

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-P-

1. Bewilligung:
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonEUR
(in Buchstaben:Euro)

2. Durchführung folgender Maßnahme

Maßnahmen der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit

3. Finanzierungsart/ -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 100% gewährt

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 200... ..EUR

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung und nach Eintritt der Bestandskraft ohne gesonderten Abruf.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung kommt erst dann in Betracht, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.

7. Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
Hierzu wird Folgendes bestimmt:

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.
2. Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere bei der Herausgabe von Dokumentationen, Artikeln und der Durchführung von Tagungen und Seminaren ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) finanziell gefördert wird.
3. Fördermittel, die bis zum 15. September des Bewilligungsjahres nicht verausgabt oder rechtlich gebunden sind und auch bis zum Jahresende nicht mehr benötigt werden, sind bis spätestens 30. September des Bewilligungsjahres zurückzuzahlen. Über die Höhe dieser Mittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Oktober im Rahmen des Zwischenberichtes eine verbindliche Erklärung abzugeben.
4. Dem Zuwendungsempfänger ist es gestattet, die Landeszuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterzuleiten. Dem Dritten sind im Zuwendungsbescheid die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

.....

(Unterschrift)